

Submissions ANZEIGER



11.03.2019

Nr. 49

Tageszeitung für öffentliche und private Ausschreibungen sowie Informationen für Baugewerbe, Handwerk, Industrie und Handel

Was ist ein gemeinschaftliches Testament?

VON BETTINA M. RAU-FRANZ

Immer wieder taucht der Begriff „gemeinschaftliches Testament“ auf. Aber was hat es damit auf sich? „Ein gemeinschaftliches Testament ist in den §§ 2265 ff. BGB geregelt und kann von Ehegatten sowie von eingetragenen Lebenspartnern errichtet werden. Das Wesen eines gemeinschaftlichen Testaments liegt in der Gemeinschaftlichkeit seiner Errichtung aufgrund eines gemeinsamen Entschlusses (Wille gemeinschaftlicher Testierung) zweier Personen“, erklärt die zertifizierte Testamentsvollstreckerin Dipl.-Finw. Bettina M. Rau-Franz, Steuerberaterin und

Partnerin in der Steuerberatungs- und Rechtsanwaltskanzlei Roland Franz & Partner in Düsseldorf, Essen und Velbert.

Den Partnern steht die Wahl zwischen einem öffentlichen oder einem eigenhändigen Testament zu. Das eigenhändige gemeinschaftliche Testament muss von beiden Partnern eigenhändig unterschrieben werden, wobei es gem. § 2267 BGB ausreicht, wenn nur eine Person die gemeinschaftliche Erklärung niederschreibt. Währenddessen das öffentliche gemeinschaftliche Testament nur zur Niederschrift eines Notars errichtet werden kann.

„Die Ehegatten bedenken sich oftmals gem. §§ 2270, 2271 BGB wechselseitig. Die jeweiligen gegenseitigen Verfügungen werden daher miteinander eng verbunden. Es handelt sich um sogenannte wechselseitige Verfügungen. Nach § 2270 I BGB gilt danach für wechselseitige Verfügungen, dass beide im Zweifel nichtig sind, sofern eine Verfügung nichtig ist oder widerrufen wurde. Für den Widerruf solcher Verfügungen legt § 2271 BGB Besonderheiten bezüglich Form und Frist fest. Danach gelten die Rücktrittsvorschriften des Erbvertrags nach den §§ 2295 ff. BGB.“

Fortsetzung auf Seite 40

ALTERSVORSORGE-TIPP

Wie sicher sind Aktienfonds?

Es gibt viele Möglichkeiten, die Rentenzeit finanziell abzusichern. Experten raten, möglichst auf mehrere Säulen zu setzen. An erster Stelle steht meist die staatliche Rente. Sie wird in Zukunft aber nicht ausreichen. Deswegen empfiehlt es sich – parallel und staatlich gefördert – weitere Maßnahmen zu nutzen: Riester, Rürup und betriebliche Altersvorsorge sind hier die Stichworte. Als zusätzliche Säulen bieten sich Wohneigentum und Aktienfonds an. Lebensversicherungen, Schatzbriefe und Sparbücher spielen heute für die Altersvorsorge kaum noch eine Rolle.

Aktienfonds hingegen können eine gute Rendite bei geringem Risiko bieten – wenn das Investment professionell betreut wird. Denn vor dem Hintergrund langfristiger Anlage empfiehlt es sich, das Know-how von Experten zu nutzen.

Fortsetzung auf Seite 40

1144

Feld- und Eisenbahnmaterial Krangleise

Schienen und Zubehör, neu und gebraucht
großes Lager

Feld- u. Eisenbahnmaterial Komm.-Ges. Eilers

Usedomstraße 2-6 · 22047 Hamburg (Wandsbek)
Telefon 0 40 / 66 08 53 - 54 · Telefax 0 40 / 6 68 36 60

Submissions ANZEIGER

GRATIS TESTEN

Meine Auftrags-Datenbank / ONLINE

www.submission.de

Was ist ein ...

Fortsetzung von Seite 1

Das Widerrufsrecht erlischt zudem mit dem Tod eines Ehegatten¹⁾, weist Testamentsvollstreckerin Bettina M. Rau-Franz auf eine Besonderheit in einem gemeinschaftlichen Testament hin.

In einem gemeinschaftlichen Testament können sich Ehegatten oder eingetragene Lebenspartner inhaltlich gegenseitig zu alleinigen Erben einsetzen. Sie können in einem gemeinschaftlichen Testament beispielsweise auch verfügen, dass der Nachlass nach dem Tod beider auf einen oder mehrere Dritte – in der Regel die gemeinsamen Kinder – übergehen soll.

Nach Aussage von Testamentsvollstreckerin Bettina M. Rau-Franz stehen hierfür zwei Gestaltungsmöglichkeiten zur Verfügung:

Zum einen das sog. Trennungsprinzip. Danach wird der überlebende Ehegatte als Vorerbe gesehen, der als solcher relativen Verfügungsbeschränkungen i.S.d. §§ 2112 ff. BGB unterliegt. Wenn der überlebende Ehegatte in diesem Sinne Vorerbe ist, dann ist der Dritte, der Erbe des überlebenden Ehegatten werden soll, automatisch Nacherbe.

Zum anderen gibt es das sog. Einheitsprinzip. Danach wird der überlebende Ehegatte Vollerbe, er unterliegt keinerlei Einschränkungen hinsichtlich des



Nachlasses. Der dort eingesetzte Dritte ist somit Schlusserbe. Diese Auslegung wird auch durch die Auslegungsregel im Gesetz bestätigt: Im Zweifel ist eine solche Gestaltung so zu verstehen, dass zugunsten des überlebenden Ehegatten das Einheitsprinzip gilt (vgl. § 2269 I BGB). Das bedeutet jedoch auch, dass anhand des Einzelfalls das Ergebnis durch Auslegung zu ermitteln ist. Umgangssprachlich spricht man dann von einem Berliner Testament. In diesem Zusammenhang sei ergänzt, dass mit dem Tod des ersten Ehegatten Pflichtteilsansprüche der Kinder ausgelöst und auch geltend gemacht werden können, soweit sie nicht beispielsweise durch Verzicht oder Erbnunwürdigkeit davon ausgeschlossen sind. Diesem Umstand kann allerdings durch geeignete Klauseln im Testament begegnet werden.

Quelle + Foto: www.franz-partner.de

Wie sicher sind Aktienfonds?

Fortsetzung von Seite 1

Was viele nicht wissen: Um einen professionellen Fondsmanager zu nutzen, müssen keine Riesensummen im Spiel sein. Dirk Fischer vom Patriarch Multi Manager: „Das Investment in Aktienfonds ist heute ein bewährter Weg, um für das Alter vorzusorgen. Oft wird

deln. Wem das zu viel ist, der sollte das Fondsmanagement von Profis erledigen lassen. Die Kosten hierfür werden in der Regel über die höhere Rendite problemlos abgedeckt.“ Generell gelten konservativ gemanagte Aktienfonds als sichere Geldanlage. Wenn das Fondsmanagement dann noch intelligente Software einsetzt,



Um im Alter finanziell versorgt zu sein, ist es wichtig, selbst aktiv zu werden. Regelmäßig in Aktienfonds zu investieren, ist eine sinnvolle Alternative – wenn sich Profis darum kümmern, dass die Anlageziele auch tatsächlich erreicht werden. Foto: Nuthawut Somsuk/123rf/Patriarch Multi Manager

mit monatlichen Beträgen gearbeitet. Damit am Ende die gewünschte Rendite zur Verfügung steht, müssen allerdings die wichtigsten Grundregeln beachtet werden. Dazu gehört beispielsweise, die Entwicklung regelmäßig zu kontrollieren und bei Bedarf entsprechend zu han-

um Kursverluste so gering wie möglich zu halten, sind Fonds eine gute und empfehlenswerte Säule für die Altersvorsorge. Weitere Informationen gibt es unter www.rocket-fonds.de, wo auch ein umfangreicher, kostenloser Ratgeber zum Download angeboten wird. Quelle: txn.

Assistance Barometer 2019:

So unzufrieden ist Deutschland mit seinen Dienstleistern

95 Prozent der Deutschen sind mit dem Serviceangebot institutioneller Anbieter wie Krankenkassen, Versicherungen und Banken unzufrieden. Das geht aus der repräsentativen Studie „Assistance Barometer 2019“ hervor. Seit 12 Jahren untersuchen der Versicherer Europ Assistance (www.europ-assistance.de) und die Hochschule RheinMain die Serviceerwartungen der deutschen Bevölkerung.

Demnach sind nur fünf Prozent der befragten Haushalte mit dem Serviceangebot ihrer Anbieter rundum zufrieden. Zum Vergleich: In den Jahren 2011/12 lag diese Zufriedenheitsquote noch bei über 35 Prozent.

Mehrheit der Bevölkerung erwartet kostenfreie Service- und Hilfeleistungen

Generell erwarten rund 62 Prozent der deutschen Haushalte kostenfreie

Service- und Hilfeleistungen im allgemeinen Produkt- und Serviceangebot. Im Vergleich zu den letzten drei Jahren ist die Serviceerwartung um fast zehn Prozent gestiegen.

Hohe Serviceerwartung an Krankenkassen, Versicherungen und Banken

Die höchste Serviceerwartung stellen die Befragten dabei an Krankenkassen: 86 Prozent erwarten Hilfs- und Assistanceleistungen, wie beispielsweise eine ad-



ministrative Beratung im Krankheitsfall. Auch bei Versicherungen sind 68 Prozent der Deutschen ein umfassendes Angebot an Assistanceleistungen wichtig. Zehn Jahre zuvor lag dieser Wert noch bei 11 Prozent. Größten Wert legen sie auf sofortige Notfallhilfe im Ernstfall.

Weitere 65 Prozent erwarten von Banken ein kostenfreies Angebot an Service- und Assistanceleistungen. Deutlich geringer ist die Serviceerwartung hingegen bei Telefonanbietern (50 Prozent), Energieanbietern (37 Prozent) oder Online-Händlern (37 Prozent).

Trotz hohen Assistance-Erwartungen – keine erhöhte Zahlungsbereitschaft

Lediglich 40 Prozent der deutschen Bevölkerung sind bereit, für die gewünschten Serviceleistungen einen Aufpreis zu bezahlen. Über zwei Drittel der Befragten (70 Prozent) sind diese Hilfeleistun-

gen weniger als 15 Euro pro Jahr wert. Die größte Zahlungsbereitschaft findet bei der jüngsten (14-19 Jahren) und ältesten Gruppe der Befragten (ab 65 Jahren). In der breiten Masse tritt die Akzeptanz für zusätzliche Kosten erst im Ernstfall ein.

Prof. Dr. Matthias Müller-Reichert, Studiendekan der Wiesbaden Business School und Mitherausgeber des Assistance Barometers kommentiert die Studie: „Das Assistance Barometer zeigt auch im zwölften Jahr, wie wichtig Serviceleistungen für die deutsche Bevölkerung sind. Vor allem in Zeiten der Digitalisierung können erweiterte Service-Angebote dabei helfen, Kunden zu gewinnen und als solche zu halten. Dass die Deutschen mit dem bestehenden Angebot allerdings derart unzufrieden sind, verlangt von den Anbietern die Bereitschaft, sich stetig zu verbessern.“

Quelle: www.tonka-pr.com